

# Bericht

des

## schweizerischen Bundesgerichtes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1895.

(Vom 10. Februar 1896.)

*Herr Präsident!*

*Hochgeehrte Herren!*

Wir haben die Ehre, Ihnen nach Vorschrift des Art. 47 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 über unsere Geschäftsführung im Jahre 1895 Bericht zu erstatten.



### A. <sup>2</sup> Allgemeines.



Die Organisation des Bundesgerichtes, welche vor etwas mehr als zwei Jahren fast gänzlich umgestaltet worden war, hat neuerdings im Laufe des Berichtsjahres eine wesentliche Änderung erfahren, dies durch das Gesetz vom 28. Juni 1895, welches die bisher vom Bundesrate geübte Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen dem Bundesgerichte übertragen hat. Die Zahl der Mitglieder des Bundesgerichtes hat das neue Gesetz auf sechzehn erhöht, eine Bestimmung, welche es dem Gerichte möglich machen wird, die ihm obliegende Mehrarbeit zu bewältigen, sowie zur Beseitigung der mit der Bestimmung des Art. 25 O.-G. von 1893 verbundenen Nachteile wesentlich beitragen wird, auf welche wir in unserem letztjährigen Bericht Ihre hohe Versammlung aufmerksam gemacht hatten. Übrigens haben wir das in Art. 9 des neuen Gesetzes

vorgesehene Reglement ausgearbeitet und unser Kanzleipersonal durch Ernennung eines dritten Gerichtsschreibers und eines vierten Sekretärs ergänzt, erstern in der Person des Herrn Dr. Merz, Gerichtsschreiber des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, den zweiten in der Person des Herrn Dr. Linsel in Lausanne. Auch wurden zwei Kanzlisten ernannt und der neuen Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs zugeteilt, welche mit Rücksicht auf deren mehrjährige Thätigkeit als Mitglieder der frühern Oberaufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen aus den Herren Bundesrichtern Bachmann und Lienhard bestellt worden ist.

Durch diese Vermehrung des Personals wurde die Schaffung von drei neuen Bureaux nötig, für welche in Ermangelung anderer verfügbaren Räume die Westseite des obern Stockwerkes des Montbenongebäudes benutzt werden mußte. Beizufügen ist, daß die Lausanner Gemeindebehörde diesen an sie gestellten Anforderungen bereitwilligst nachgekommen ist, so daß die neuen Einrichtungen schon Ende Dezember, d. h. zu der vom Bundesrate für das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1895 festgesetzten Zeit, ausgeführt waren.

Die Zahl der Gerichtssitzungen belief sich im Berichtsjahre auf 150, wovon 16 Plenarsitzungen.

Das Kassationsgericht hat vier Sitzungen gehalten, das Strafgericht hingegen eine einzige.

Die Anklagekammer und die Kriminalkammer hatten im Jahre 1895 keine Sitzung.

## **B. Specieller Teil.**

### **I. Civilrechtspflege.**

Die Civilsachen, welche im Berichtsjahre beim Bundesgericht anhängig waren, sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

	Übertrag aus dem Vorjahr.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Pendent geblieben.
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen . .	28	24	52	17	35
2. Rekurse gegen Entscheide eidgenössischer Schatzungskommissionen . . . . .	39	216	255	114	141
3. Rekurse gegen Entscheide des Massverwalters in Zwangsliquidationen von Eisenbahnen . . . . .	10	—	10	—	10
4. Rekurse gegen Urteile kantonalen Gerichte . . . . .	12	208	220	208	12
5. Kassationsbegehren gegen Urteile kantonalen Gerichte .	—	3	3	2	1
Total	89	451	540	341	199

Ad 1. Die 52 erst- und letztinstanzlich beurteilten Zivilsachen zerfallen in:

- 13 Prozesse, die den Bund betrafen, wovon 12, in denen er Beklagter war;
- 2 Prozesse zwischen Kantonen;
- 24 Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen andererseits;
- 1 Bürgerrechtsstreitigkeit zwischen Gemeinden verschiedener Kantone;
- 2 Prozesse zwischen Eisenbahngesellschaften aus Art. 33, Abs. 4, des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen;
- 3 Prozesse gegen Eisenbahngesellschaften, wovon 2 aus Art. 23 und der dritte aus Art. 47 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes;
- 1 Klage auf Entschädigung gegen die Liquidation einer Eisenbahngesellschaft;
- 6 Prozesse, in denen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde.

Siebzehn dieser Prozesse wurden im Berichtsjahre erledigt. Sechs derselben fielen unter die Kompetenz der 1. Abteilung, elf unter diejenige der 2. Abteilung. Es waren:

- 2 den Bund betreffende Prozesse, wovon einer auf die Zurückforderung von Mobilien, der andere auf vorzeitige Rückzahlung eines kantonalen Anleihens Bezug hatte; beide wurden zu gunsten des eidgenössischen Fiskus entschieden;
- 1 von Kanton Schwyz gegen den Kanton Bern angestrebter Prozeß betreffend das kantonale Bürgerrecht; das Begehren von Schwyz wurde abgewiesen;
- 9 Prozesse zwischen Kantonen und Privaten; dieselben beschlugen sehr verschiedenartige Materien, wie Steuerprivilegien, Wasserrechte, Fischereirechte, Schadenersatzforderungen (zumeist aus Art. 50 ff. O.-R.);
- 1 Forderung aus Fabrikhaftpflicht;
- 1 Prozeß gegen eine Versicherungsgesellschaft;
- 1 Rekurs einer zur Zahlung einer Entschädigung verurteilten Gesellschaft;
- 1 Forderung aus Art. 23 des Bundesgesetzes über Expropriation;
- 1 Forderung aus Art. 47 desselben Gesetzes.

*Ad 2.* Eine große Anzahl von Expropriationsstreitigkeiten haben in das Jahr 1896 übertragen werden müssen. Es erklärt sich dies daraus, daß viele derselben erst in den letzten Monaten des Berichtsjahres vor das Bundesgericht gebracht wurden, d. h. zu einer Zeit, wo die Witterung eine zweckdienliche Vornahme der von den Parteien verlangten Beweisoperationen nicht mehr zuließ.

*Ad 3.* Diese Rekurse konnten nicht erledigt werden, indem auf Ersuchen einer Partei das benötigte Beweisverfahren von neuem vorgenommen werden mußte. In die Liquidation der Rothornlinie spielen übrigens andere Prozesse hinein, die noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

*Ad 4.* Die Berufungen gegen kantonale Urteile gemäß Art. 56 ff. des Organisationsgesetzes betrafen, soweit sie sich überhaupt auf eidgenössisch geregelte Privatrechtsgebiete bezogen, folgende Materien:

- 15 Ehescheidungen;
- 18 Forderungen aus Eisenbahnhaftpflicht;
- 16 Forderungen aus Fabrikhaftpflicht;
- 1 Forderung aus Eisenbahntransport;
- 33 Forderungen aus unerlaubten Handlungen (Art. 50 ff. O.-R.);

83 Übertrag.

- 83 Übertrag.  
 3 Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 70 ff. O.-R.);  
 2 Verrechnungstreitigkeiten;  
 1 Abtretung einer Forderung;  
 2 Eigentumsstreitigkeiten;  
 1 Faustpfand- und Retentionsrecht;  
 17 Kauf und Tausch;  
 4 Miete;  
 1 Pacht;  
 5 Darlehen;  
 9 Dienstmiete;  
 3 Werkvertrag;  
 9 Mandat;  
 1 Kommission;  
 9 Bürgschaft;  
 3 Spiel (Differenzgeschäft);  
 5 einfache Gesellschaft;  
 1 Vereinsrecht;  
 2 Aktiengesellschaftsrecht;  
 4 Firmenrecht;  
 5 unbenannte Verträge;  
 5 Unfallversicherung;  
 1 Feuerversicherung;  
 4 Markenschutz;  
 1 gewerbliche Muster und Modelle;  
 1 Patentrecht;  
 1 Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst;  
 10 Anfechtungsklage;  
 3 Konkursrecht;

---

 199

- 21 andere Rekurse betrafen Privatrechtsmaterien, die nicht nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden sind (15), oder sie hatten Bezug auf Entscheide, welche nicht als eigentliche Civilhaupturteile erschienen, oder auf solche, die das Schuld-betreibungs- und Konkursverfahren anbelangten, woselbst keine Berufung an das Bundesgericht statthaft ist (6),
- 220 ergibt sich somit als Gesamtzahl der im Berichtsjahr erledigten Geschäfte.

Die Art der Erledigung und die Herkunft der im Jahre 1895 behandelten Berufungen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Inkompetenzerklärung oder Unzulässigkeit des Rechtsmittels.	Rückzug der Berufung oder Vergleich.	Anerkennung der Klage.	Ganz oder teilweise begründet erklärt.	Abgewiesen.	Rückweisung an das kantonale Gericht.	Pendent geblieben.	Total.
Aargau . . . . .	3	1	—	5	9	—	—	18
Appenzell A.-Rh. . .	—	—	—	1	1	—	—	2
Appenzell I.-Rh. . .	—	—	—	1	1	—	1	3
Basel-Land . . . . .	1	—	—	1	2	—	—	4
Basel-Stadt . . . . .	1	2	—	2	13	—	1	19
Bern (deutscher Teil)	1	2	—	9	13	1	—	26
„ (französischer Teil) . . . . .	2	—	—	1	3	—	—	6
Freiburg . . . . .	2	3	—	2	3	—	—	10
Genf . . . . .	4	—	—	4	7	1	1	17
Glarus . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	1
Graubünden . . . . .	1	1	—	—	2	—	3	7
Luzern . . . . .	3	1	—	1	5	—	2	12
Neuenburg . . . . .	2	—	—	2	5	—	—	9
Nidwalden . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	1
Obwalden . . . . .	—	1	—	1	1	—	—	3
Schaffhausen . . . . .	2	—	—	—	1	—	1	4
Schwyz . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	2
Solothurn . . . . .	1	1	—	2	3	—	1	8
St. Gallen . . . . .	4	—	—	1	6	—	—	11
Tessin . . . . .	2	—	—	1	1	—	—	4
Thurgau . . . . .	—	—	—	2	—	—	—	2
Uri . . . . .	—	—	—	1	1	—	—	2
Waadt . . . . .	4	—	—	4	9	—	1	18
Wallis (deutscher Teil) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis (französischer Teil) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Zürich . . . . .	4	4	—	4	17	1	1	31
Total	39	17	—	46	103	3	12	220

Die pendent gebliebenen Berufungen rühren vom Monat Dezember 1895 her mit Ausnahme einer einzigen, welche dem Bundesgericht im November vorgelegt wurde, deren Instruktion aber infolge eines zugleich vor die obere kantonale Instanz gebrachten Kassationsbegehrens hat eingestellt werden müssen.

Die Unzulässigkeit der Berufungen mußte in 13 Fällen wegen Formmängeln ausgesprochen werden, sei es wegen Verspätung (6), sei es, weil der Rekurrent in seiner Eingabe nicht genau bestimmt hatte, in welchem Maße das kantonale Urteil angefochten und für welchen Teil desselben eine Abänderung verlangt war (4), sei es endlich, weil bei einem Hauptwert von wenigstens Fr. 4000 unterlassen worden war, der Berufung eine begründete Rechtsschrift beizulegen (3).

Das Bundesgericht konnte in 15 Fällen mangels Kompetenz nicht eintreten, da nicht eidgenössisches, sondern kantonales (12) oder ausländisches Recht (3) anzuwenden war.

In 7 Fällen war der Rekurs nicht gegen ein Haupturteil der letzten kantonalen Instanz gerichtet und mußte auch aus diesem Grunde als unzulässig erklärt werden; 2 dieser Fälle betrafen Kompetenzfragen, 1 einen Arrestbefehl, 1 ein Konkurserkennnis, 1 einen Ausweisungsbefehl gegen einen Mieter, 1 ein Urteil, das nur über einen Teil des Rechtsstreites entschieden hatte, 1 endlich eine bloß vorläufige Entscheidung. Überdies erreichte in 4 Fällen der Streitwert nicht das vom Gesetze verlangte Minimum. In 28 der soeben angeführten Fälle glaubte man von der Bezeichnung eines Referenten Umgang nehmen zu können.

Ihrer Materie nach verteilen sich die 46 Fälle, in denen das kantonale Urteil abgeändert wurde, folgendermaßen: 2 betreffen Ehescheidungsklagen, 9 Haftpflicht der Eisenbahnen für Unfälle, 4 die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, 6 Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen, 1 Eigentumsrecht, 1 Faustpfand- und Retentionsrecht, 4 Kauf, 1 Miete, 4 Dienstmiete, 1 Mandat, 3 Bürgschaft, 2 einfache Gesellschaft, 1 Aktiengesellschaftsrecht, 1 Firmenrecht, 1 pactum de non licitando, 2 Unfallversicherung, 2 Markenschutz, 1 Anfechtungsklage.

In drei Fällen wurde das kantonale Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an das kantonale Gericht zurückgewiesen; in einem dieser Fälle handelte es sich um Schadenersatz aus unerlaubter Handlung, im andern um ein Darlehen und im dritten um eine Dienstmiete betreffend eine wissenschaftliche Berufsart. (O.-R. Art. 348.)

Das schriftliche Verfahren, das in vermögensrechtlichen Streitigkeiten unter Fr. 4000 zur Anwendung kommt, fand in 43 Fällen statt.

Unter die beiden Abteilungen des Bundesgerichts vertheilten sich die Berufungen wie folgt:

	I. Abteilung.	II. Abteilung.	Total.
Aus dem Jahre 1894 übertragene Geschäfte	6	6	12
Im Jahr 1895 eingegangene Geschäfte . .	162	46	208
Total	168	52	220
Im Jahr 1895 erledigt . . . . .	158	50	208
Aufs Jahr 1896 übertragen . . . . .	10	2	12

Was die materielle Erledigung der das eidgenössische Privatrecht betreffenden Geschäfte anbelangt, auf welche sich diese Rekurse beziehen, so glauben wir uns damit begnügen zu können, auf Band XXI der Amtlichen Sammlung unserer Entscheide verweisen zu können. Es sind darin alle Urtheile von allgemeinem Interesse aufgenommen worden.

Indessen glauben wir hervorheben zu müssen, daß, wie wir aus einem uns vorgelegten Falle ersehen haben, die Gesetzesvorschriften über die Firmen der Kollektivgesellschaften und diejenigen über Eintragung der Prokuraerteilungen ins Handelsregister nicht überall von den kantonalen Beamten, denen die Führung dieses Registers obliegt, regelrecht angewendet werden. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, die Darlegung des Sachverhaltes und der Rechtsfragen auf Seite 579 ff. des XXI. Bandes unserer „Sammlung“ zu durchgehen.

Außer den eben erwähnten Berufungen gelangten an das Bundesgericht noch während des Berichtsjahres 1 Revisionsbegehren, das abgewiesen wurde, und 4 Begehren um Erläuterung von Entscheiden des Bundesgerichtes; von letzteren wurden 3 angenommen, während auf das vierte, da es verfrüht war, nicht eingegangen wurde. Ebenfalls abgewiesen wurde ein Begehren um Wiedereinsetzung in vorigen Stand bei Nichtbeobachtung einer Frist. Endlich hatte das Bundesgericht in einem Falle das einem Anwalt von seinem Klienten geschuldete Honorar gemäß Art. 222, Absatz 3, des Gesetzes betreffend Organisation der Bundesrechtspflege festzusetzen.

Ad 5 und 6. Im Jahre 1895 wurden dem Bundesgerichte keine Amortisationsanträge betreffend Wechsel oder Inhaberpapiere vorgelegt. Hingegen gelangten Kassationsbeschwerden in Civilsachen (Art. 89 des Organisationsgesetzes) an dasselbe. Die

eine wurde als unzulässig abgewiesen, indem der Rekurrent nicht behauptete, daß die kantonale Instanz das kantonale oder ausländische Recht statt des eidgenössischen zur Anwendung gebracht hatte; das gleiche Schicksal traf die zweite, da der Rekurrent das gegen ihn erlassene Urteil nachträglich angenommen hatte; die dritte endlich wurde ins Jahr 1896 übertragen, weil die Instruktion wegen eines zugleich bei der obern kantonalen Instanz anhängig gemachten Kassationsbegehrens hatte unterbrochen werden müssen.

## II. Strafrechtspflege.

### a. Kassationsgericht.

Das Kassationsgericht hatte sieben Beschwerden zu erledigen, wovon die eine Ende 1894, die andern im Laufe des Berichtsjahres ergriffen worden waren. Drei dieser Beschwerden waren gegen Urteile betreffend Übertretung des Zollgesetzes gerichtet; zwei bezogen sich auf Strafen, die über die Rekurrenten nach Vorschrift des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 verhängt worden waren; eine rührte von einem wegen Verletzung des Viehseuchengesetzes Verurteilten her; die siebente betraf die Anwendung des Gesetzes über den Schutz von Mustern und Modellen. Die fehlerhafte Auslegung des Art. 1 des Zollgesetzes durch die kantonale richterliche Behörde führte zur Guttheißung eines dieser Rekurse; die übrigen sechs wurden abgewiesen.

### b. Bundesstrafgericht.

Beim Bundesstrafgericht wurde im Jahre 1895 ein einziger Fall anhängig gemacht. Er betraf Einführung nicht deklarerter Waren durch eine französische Firma. Die vom eidgenössischen Departement dem Übertreter auferlegte Buße, welche dieser zu entrichten sich weigerte, wurde vom Strafgericht bestätigt, aber etwas gemindert.

## III. Staatsrechtspflege.

Die Zahl der im Jahre 1895 beim Bundesgericht anhängig gemachten staatsrechtlichen Streitigkeiten beläuft sich auf 225. Es verteilen sich dieselben folgendermaßen :

	Übertrag aus dem Vorjahr.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Pendent geblieben.
1. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen . . . . .	5	1	6	5	1
2. Auslieferungen . . . . .	—	5	5	5	—
3. Rekurse von Privaten:					
a. wegen Verletzung von Staatsverträgen . . . . .	3	8	11	10	1
b. wegen Verletzung von Konkordaten . . . . .	—	1	1	1	—
c. wegen Verletzung der Bundesverfassung, von Bundesgesetzen und Kan- tonsverfassungen . . . . .	25	177	202	180	22
	33	192	225	201	24

*Ad 1.* Die Grenzfrage, die wir im letztjährigen Berichte als zwischen den Kantonen Appenzell Außerrhoden und St. Gallen pendent anführten, wurde durch Urteil vom 11. Dezember 1895 erledigt, und zwar zu gunsten Appenzells. Zu bemerken ist jedoch, daß letzterer Kanton vor unserm Gerichtshofe seine ursprünglich gestellten Begehren bedeutend herabgesetzt hatte und der Rechts- handel somit die Bedeutung verloren hatte, die ihm zur Zeit der der Anrufung des Bundesgerichtes vorangegangenen Verhandlungen zukam. Was die andern im Jahre 1895 erledigten Streitigkeiten zwischen Kantonen anbelangt, so betraf die eine derselben das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 über Auslieferung; in zwei andern handelte es sich um Kompetenzfragen; endlich rief die fünfte der Auslegung eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Kantonen Thurgau und Zürich. Sie entzog sich somit der Kompetenz des Gerichtes als staatsrechtlicher Gerichtsstelle, und der Kanton, welcher die Streitigkeit vor dasselbe gebracht hatte, mußte an den Civil- richter gewiesen werden.

*Ad 2.* Von den fünf Auslieferungen, über die das Bundes- gericht im Berichtsjahre zu urteilen hatte, waren zwei von der Re-

gierung des Deutschen Reiches, die drei andern von der italienischen Regierung begehrt. Dem einen jener ersten Begehren konnte nicht willfahrt werden, indem das Bundesgericht annahm, es sei unmöglich, der ihm zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmung die Auslegung beizumessen, auf welche die deutsche Behörde sich berief.

*Ad 3 a.* Von diesen Rekursen waren acht auf die mit Frankreich geschlossenen Verträge über Niederlassung und Gerichtsstand gegründet; der neunte bezog sich auf den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland; drei derselben wurden als wohlbegründet erklärt.

*Ad 3 b.* Es handelte sich in diesem Falle um eine der Regierung von Appenzell zur Last gelegte angebliche Verletzung oder vielmehr falsche Auslegung des Konkordats zwischen diesem Kanton und dem Kanton St. Gallen betreffend die Besteuerung der in das Gebiet beider Kantone hineinreichenden Grundstücke. Die Beschwerde des rekurrierenden Eigentümers wurde abgewiesen.

*Ad 3 c.* Die Zahl der im Jahre 1895 erledigten Rekurse von Korporationen und Privaten war, wie bereits erwähnt, 180. Sie verteilen sich wie folgt:

125 stützten sich auf Bestimmungen der Bundesverfassung, nämlich:

- 78 auf Art. 4,
- 1 auf Art. 44,
- 6 auf Art. 45,
- 10 auf Art. 46,
- 3 auf Art. 50,
- 2 auf Art. 54,
- 3 auf Art. 55,
- 17 auf Art. 59, Absatz 1,
- 2 auf Art. 59, Absatz 3,
- 3 auf Art. 61.

19 Rekurse brachten die Verletzung von Bundesgesetzen vor, nämlich:

- 8 des Gesetzes betreffend persönliche Handlungsfähigkeit,
- 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1852 über Auslieferung,
- 5 des Gesetzes betreffend Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht,
- 3 des Gesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse.

29 riefen Bestimmungen der Kantonsverfassungen an, besonders auf die Teilung der Gewalten und die Garantie des Eigentums bezügliche.

2 Rekurse betrafen außerhalb der Kompetenz des Bundesgerichtes liegende Fragen, indem einer derselben gegen einen Ent-

scheid des Bundesrates, der andere gegen eine Auferlegung der Militärsteuer gerichtet war.

6 Rekurse endlich stützten sich auf gar keine Gesetzesbestimmungen.

Aus folgender Tabelle ist der Ursprung dieser Rekurse, sowie die ihnen vom Bundesgerichte erteilte Lösung ersichtlich.

	Nichteintreten.	Rückzug.	Anerkennung durch den Beklagten.	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Pendent geblieben.	Total.
Aargau . . . . .	1	2	—	3	15	1	22
Appenzell A.-Rh. . . . .	1	—	—	—	2	—	3
Appenzell I.-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Land . . . . .	—	—	—	1	3	1	5
Basel-Stadt . . . . .	—	—	—	1	2	—	3
Bern . . . . .	4	4	1	2	20	3	34
Freiburg . . . . .	—	1	—	2	8	2	13
Genf . . . . .	2	—	—	2	7	1	12
Glarus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden . . . . .	1	—	—	1	5	3	10
Luzern . . . . .	—	1	—	3	9	2	15
Neuenburg . . . . .	—	—	—	—	5	—	5
Nidwalden . . . . .	1	—	—	—	4	2	7
Obwalden . . . . .	1	—	—	—	2	—	3
Schaffhausen . . . . .	1	—	—	—	1	—	2
Schwyz . . . . .	2	—	—	2	2	—	6
Solothurn . . . . .	—	—	—	—	3	1	4
St. Gallen . . . . .	—	—	—	—	2	—	2
Tessin . . . . .	—	1	—	2	8	2	13
Thurgau . . . . .	—	—	—	1	—	—	1
Uri . . . . .	—	—	—	1	2	1	4
Waadt . . . . .	2	3	—	2	8	2	17
Wallis . . . . .	—	—	—	1	5	—	6
Zug . . . . .	1	—	—	—	4	—	5
Zürich . . . . .	5	2	—	2	11	1	21
Total	22	14	1	26	128	22	213

Die als begründet erklärten Rekurse stützten sich:

- 4 auf Art. 4 der Bundesverfassung;
- 1 " " 44 " "
- 2 " " 45 " "
- 2 " " 46 " "
- 1 " " 58 " "
- 3 " " 59 " "
- 2 " " 61 " "
- 3 " die Verträge mit Frankreich;
- 1 " das Gesetz von 1852 betreffend die Auslieferung von Verbrechern;
- 3 auf das Gesetz über Verzicht auf das schweizerische Bürgerrecht;
- 1 auf das Gesetz über civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen;
- 3 auf Bestimmungen der Kantonsverfassungen.

Die meisten soeben aufgezählten Entscheide haben in der offiziellen Sammlung der Entscheide Platz gefunden. Wir begnügen uns damit, auf dieselbe zu verweisen.

#### IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Gegen das Verfahren der Schatzungskommissionen ist dem Bundesgericht keine Beschwerde zugekommen.

Die Liquidation der Rothornbahn konnte aus oben erwähnten Gründen nicht abgeschlossen werden.

Dem Bundesgericht wurde im Jahre 1895 ein Begehren um Eröffnung einer Zwangsliquidation unterbreitet. Es betraf dieses die Thunersee-Eisenbahngesellschaft und rührte von zwei Inhabern von Partialobligationen des Anleihe des Jahres 1892 her. Die Mehrheit der Titelinhaber des betreffenden Anleihe hat es jedoch in einer gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 einberufenen Versammlung abgelehnt, sich diesem Begehren anzuschließen. Somit wurde demselben keine Folge gegeben.

#### V. Zusammenstellung der Streitsachen.

Aus vorstehender Darstellung ergibt sich, daß die Zahl der vor dem Bundesgerichte im Berichtsjahre anhängigen Geschäfte 775 betrug, wovon:

- 52 Civilsachen, welche das Bundesgericht als einzige Instanz zu erledigen hatte, gegen 54 des Vorjahres;  
 255 Expropriationsstreitigkeiten, gegen 193 des Vorjahres;  
 220 Berufungen gegen Civilurteile der kantonalen Gerichte, gegen 213 des Vorjahres;  
 10 Rekurse gegen Entscheide des Liquidators der Rothornbahn, gegen 14 des Vorjahres;  
 3 Kassationsbegehren, gegen keine des Vorjahres;  
 225 staatsrechtliche Streitigkeiten, gegen 268 des Vorjahres;  
 8 Straffälle, wie im Vorjahre;  
 2 Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gegen 7 im Vorjahre.

Summa 775, somit 18 mehr als im Vorjahre.

Im Berichtsjahre wurden erledigt:

- 17 erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Civilsachen;  
 114 Expropriationen;  
 208 Berufungen in Civilsachen;  
 2 Kassationsbegehren;  
 7 Straffälle;  
 203 staatsrechtliche Streitigkeiten;  
 1 Geschäft der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Summa 552, gegen 628 im Vorjahre.

Die durchschnittliche Dauer der Geschäfte betrug:

	Monate.	Tage.
A. Für erst- und letztinstanzlich beurteilte Civilsachen:		
Vom Eingang bis zum Urteil . . . . .	12	—
Von der Erledigung bis zur Zustellung . . . . .	—	41 1/2
B. Für die Expropriationen:		
Bis zum Urteil . . . . .	7	14
Von der Erledigung bis zur Zustellung . . . . .	—	14 1/2
C. Für Berufungen in Civilsachen:		
Bis zum Urteil . . . . .	1	14
Von der Erledigung bis zur Zustellung . . . . .	—	36
D. Für staatsrechtliche Streitigkeiten:		
Vom Eingang bis zum Entscheid . . . . .	2	25
Vom Entscheid bis zur Zustellung . . . . .	—	37
E. Für Straffälle:		
Vom Eingang bis zum Entscheid . . . . .	2	12
Vom Entscheid bis zur Zustellung . . . . .	—	38

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 10. Februar 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

**J. Broye.**

Der Gerichtsschreiber:

**Dr. Honegger.**



## **Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1895. (Vom 10. Februar 1896.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1896
Date	
Data	
Seite	999-1013
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 349

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.